

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **8 (1941-1942)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

und gewisse Theorien selbständig organisieren darf und kann, wird in einer Organisation nicht befähigt sein, als Einheitskommandant wichtige Entscheide zu treffen.

Der *Innere Dienst* unter Leitung des Feldweibels gibt ein Bild von der Selbstdisziplin der Mannschaft. Die Ausbildung zum Feldweibel unter Anleitung durch einen erfahrenen, mit allen Erfordernissen des Innern Dienstes vertrauten Fachmann hat ebenfalls in der Rekrutenschule zu erfolgen. Mancher Einheitskommandant der Armee wird lieber einen weniger tüchtigen Zugführer in Kauf nehmen, als auf einen gewandten Feldweibel verzichten.

Nebst der fachlichen Ausbildung ist auch ein einfacher, dem Programm der Armee angepas-

ter, turnerischer Unterricht von Wichtigkeit. Er muss jedoch von einem tüchtigen Offizier oder Unteroffizier erteilt werden, der über die nötige Erfahrung und hinreichende Kenntnisse der neuen sportlichen Auffassung verfügt.

Wo eine Truppe in geordnetem Dienstbetrieb während 20 Tagen in alle Fachdienste des Luftschutzes eingeführt wird, kann festgestellt werden, dass sich jeder Einzelne am Ende der Schule nur ungern von seinen Kameraden trennt. — Er hat etwas gelernt, er weiss den strengen Dienst zu schätzen und empfindet den Eingriff ins zivile Leben nicht als Zeitverlust. — Er hat die Achtung vor dem Können der Vorgesetzten erworben und fühlt sich befähigt, im Ernstfall tüchtige Arbeit für die Erhaltung des Vaterlandes leisten zu können: Er ist Soldat geworden!

Kleine Mitteilungen

Feuerwehr und Bombenabwürfe.

Der Presse entnehmen wir: «Kürzlich kamen in Olten unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Oberst Scholl 156 Delegierte und 56 Begleiter der Feuerwehrsektionen aller Kantone zu einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung zusammen. Zur Behandlung stand eine Motion, die Leistungen der Hilfskasse und die Folgen einer Tätigkeit bei Schadensbehebungen von Bombenabwürfen (Rettung und Brandbekämpfung) den aktiv eingeteilten und bei der Hilfskasse des Vereins versicherten Feuerwehrleuten gegenüber erneut zu prüfen.

Nach Fühlungnahme mit Versicherungskreisen und Juristen schlug der Zentralvorstand eine entsprechende Aenderung der Statuten vor. Für den Fall, dass zur

Bestreitung der Neutralitätsverletzungsschäden grössere Mittel benötigt werden, soll der Zentralausschuss durch die Abgeordnetenversammlung ermächtigt werden, dem Reservefonds der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehr-Verbandes einen Vorschuss in der Höhe von 500'000 Franken zu entnehmen. Die Prämie für die Hilfskasse soll ab 1. Januar 1942 pro Mann und Jahr von 80 Rappen auf 1 Franken erhöht werden.

Die Versammlung nahm alle Vorschläge des Zentralvorstandes an. Die erweiterte Versicherung für Schäden bei Neutralitätsverletzung trat mit dem 9. November 1941 in Kraft, unter Vorbehalt der Annahme durch die Urheber der Schäden, respektive die Eidgenossenschaft die Auslagen der zusätzlichen Versicherungen zurückzahlt.»

Sie fragen - wir antworten

Nous répondons à vos questions

Unter dieser Rubrik sollen Fragen unserer Leserschaft aus dem Gebiete des Luftschutzes, die ein allgemeines Interesse beanspruchen können, beantwortet werden. Wir hoffen, dadurch einen nutzbringenden Austausch von Erfahrungen herbeizuführen. Die Fragen sind an den Redaktor der «Protar» zu richten.

Sous cette rubrique nous répondons aux questions d'intérêt général concernant la défense aérienne, posées par nos lecteurs. Nous espérons de provoquer de cette façon un échange intéressant d'expériences dans la défense aérienne. Nous vous prions d'adresser vos questions au rédacteur de la revue «Protar».

19. In Deutschland, Russland und andern Staaten ist neben den bekannten Dienstzweigen auch ein solcher für den Veterinärdienst aufgestellt. Aus welchem Grunde wurde dieser Dienstzweig im schweizerischen Luftschutz nicht berücksichtigt, da viele Ortschaften mit ausgesprochen ländlichem Charakter neu luftschutzpflichtig erklärt wurden, wo ein solcher Dienstzweig ganz sicher seine Bedeutung hätte?

Gemäss den Richtlinien für Gemeinden über die Organisation des örtlichen Luftschutzes ist (Seite 7) vorgesehen, dass ein Veterinärdienst und Gasschutzdienst für Tiere im Rahmen des Sanitätsdienstes der Luftschutzorganisation aufgebaut wird. Es ist darauf hingewiesen, dass in einigen Ortschaften dieser Dienst berücksichtigt worden ist. Die Schwierigkeit besteht nur darin, dass im allgemeinen keine Veterinäre zur Verfügung stehen.